

4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

15. 6. 1956.

Regierungsvorlage.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden, übereinkommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen. Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
den Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Josef Stangelberger,

Seine Durchlaucht, der Regierende Fürst von Liechtenstein:
den Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein Alexander Frick.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart:

I. ABSCHNITT

Zweck und Umfang des Abkommens

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen soll den Steuerpflichtigen der beiden Staaten Schutz vor der Doppelbesteuerung gewähren, die sich ergeben könnte aus der gleichzeitigen Anwendung der österreichischen und der liechtensteinischen Gesetze über die ordentlichen und außerordentlichen Steuern:

- a) vom Einkommen und vom Vermögen;
 - b) von Erbschaften beim Ableben einer Person, die im Zeitpunkt ihres Todes in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz hatte.
- (2) Als Steuern im Sinne dieses Abkommens gelten:

- a) vom Einkommen und vom Vermögen solche Steuern, die auf Grund der österrei-

chischen oder der liechtensteinischen Gesetzgebung vom Gesamteinkommen oder Teilen desselben und vom Gesamtvermögen oder Teilen desselben erhoben werden, mit Einschluß der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens (Kapital- und Liegenschaftsgewinn) sowie vom Wert- und Vermögenszuwachs;

b) von Erbschaften solche Steuern, die auf Grund der österreichischen oder liechtensteinischen Gesetzgebung von Todes wegen in Form von Erbanfall- oder Nachlaßsteuern erhoben werden.

(3) Das Abkommen bezieht sich auf die für Rechnung eines der beiden Staaten, der Bundesländer, Bezirke, Gemeinden und der Gemeindeverbände erhobenen, insbesondere auf die in den Anlagen I (österreichische Gesetzgebung) und II (liechtensteinische Gesetzgebung) angeführten Steuern sowie auf künftige Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die neben diese oder an deren Stelle treten. Das Abkommen gilt auch für Steuern, die in Form von Zuschlägen erhoben werden.

II. ABSCHNITT

Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes anordnet, werden Einkommen und Vermögen nur in dem Staate besteuert, in dem die Person, der das Einkommen zufließt oder das Vermögen zusteht, ihren Wohnsitz hat.

(2) Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens hat eine natürliche Person da, wo sie eine ständige Wohnung hat und regelmäßig verweilt. Unter mehreren derartigen Orten gilt derjenige als Wohnsitz, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Ist ein solcher Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht im gegenseitigen Einvernehmen feststellbar, so bestimmt sich der Wohnsitz nach Absatz 3.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 in keinem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitz einer natürlichen Person der Ort ihres

2

dauernden Aufenthaltes. Einen dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Ist in beiden oder in keinem der beiden Staaten ein dauernder Aufenthalt gegeben, so werden sich die obersten Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall verständigen.

(4) Bei Anwendung dieses Abkommens bestimmt sich der Wohnsitz (Sitz) der juristischen Personen sowie der Personengesellschaften und Personenvereinigungen ohne juristische Persönlichkeit nach der Steuergesetzgebung jedes der beiden Staaten. Ergibt sich daraus ein Sitz in jedem der beiden Staaten, so ist der Ort der wirklichen Leitung entscheidend.

Artikel 3

(1) Unbewegliches Vermögen (einschließlich des Zubehörs sowie des einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars) und Einkünfte daraus (mit Einschluß des Ertrages aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben) werden nur in dem Staat Besteuer, in dem sich dieses Vermögen befindet.

(2) Berechtigungen, auf welche die privatrechtlichen Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden, und Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf feste oder veränderliche Vergütungen für die Nutzung von Mineralvorkommen, Ölquellen und anderen Bodenschätzen (zum Beispiel Erdölbruttoanteile) sind dem unbeweglichen Vermögen gleichzustellen.

(3) Hypothekarisch (grundpfändlich) sichergestellte Forderungen sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staat Besteuer, in dem das belastete Grundstück liegt. Jedoch findet die Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 Anwendung:

- a) auf hypothekarisch sichergestellte Anleihenobligationen und auf Einkünfte aus solchen Forderungen;
- b) auf hypothekarisch sichergestellte Forderungen, die einem Unternehmen der in Artikel 4 bezeichneten Art zustehen, und auf Einkünfte aus solchen Forderungen, es sei denn, die Forderung bilde Bestandteil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, die sich in dem Staat befindet, in welchem das belastete Grundstück liegt.

(4) Was als unbewegliches Vermögen oder als Zubehör gilt und was als dem unbeweglichen Vermögen gleichgestellte Berechtigung oder als Nutzungsrecht anzusehen ist, beurteilt sich nach den Gesetzen des Staates, in dem der Gegenstand liegt.

(5) Den Regeln dieses Artikels unterliegt auch das unbewegliche Vermögen von Unternehmen der in den Artikeln 4 und 5 bezeichneten Art.

Artikel 4

(1) Unternehmen von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art sowie Einkünfte daraus, mit Einschluß der bei der Veräußerung des Unternehmens oder eines Teiles davon erzielten Gewinne, werden nur in dem Staat Besteuer, in dessen Gebiet das Unternehmen eine Betriebsstätte hat. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

(2) Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen: der Sitz des Unternehmens, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Verkaufsstellen, die Warenlager und andere Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

(3) Unterhält das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen Besteuer, das der auf seinem Gebiete befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch diese Betriebsstätte erzielt werden.

(4) Wie Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind auch offene oder stille Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen zu behandeln, mit Ausnahme der Beteiligungen in Form von Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Obligationen mit Gewinnbeteiligung, sonstigen Wertpapieren sowie der Anteile an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger Beteiligungen an Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit.

Artikel 5

Eisenbahnunternehmen eines der beiden Staaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Staates ausdehnen, werden nur in dem Staat Besteuer, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 6

(1) Einkünfte aus freien Berufen von Personen, die in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz haben, werden im anderen Staat nur insoweit Besteuer, als der Erwerbende dort seine Berufstätigkeit unter Benutzung einer ihm regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung ausübt.

(2) Die in einem der beiden Staaten durch selbständige Berufsausübung erzielten Einkünfte von (Bühnen-, Radio-, Fernseh-, Film-)Schauspielern, Musikern, Artisten, Sportlern u. dgl. werden jedoch in diesem Staate ohne Rücksicht darauf besteuert, ob der Erwerbstätige hier eine der Berufsausübung dienende und ihm regelmäßig zur Verfügung stehende ständige Einrichtung benutzt.

(3) Das in ständigen Einrichtungen angelegte, der Ausübung eines freien Berufes dienende bewegliche Vermögen sowie die bei seiner Veräußerung erzielten Gewinne unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem sich diese Einrichtungen befinden.

Artikel 7

(1) Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden vorbehaltlich der Artikel 8 und 9 nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der sie herrühren.

(2) Hält sich eine in einem der beiden Staaten angestellte Person aus beruflichen Gründen vorübergehend, aber jeweils nicht länger als ein Jahr, im Gebiete des anderen Staates auf, so wird sie hier von der Steuer vom Arbeitseinkommen befreit, selbst wenn diese Steuer an der Quelle erhoben wird, sofern die Erwerbstätigkeit für Rechnung eines Arbeitgebers ausgeübt wird, der in diesem Staate weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte hat. In diesem Falle steht das Besteuerungsrecht dem Staate zu, in dem die Person angestellt ist.

(3) Auf Grund früherer Dienstleistungen einer unselbständig erwerbstätigen Person gewährte Ruhegelder, Witwen-, Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile werden vorbehaltlich Artikel 8 nur in dem Staate besteuert, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

(4) Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit solcher Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und im anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), werden in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 8

(1) Besoldungen, Löhne, Ruhégehälter, Witwen- oder Waisenpensionen sowie andere Vergütungen, die einer der beiden Staaten mit Rücksicht auf gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistungen auszahlt, werden nur im Schuldnerstaat besteuert. Dies gilt auch dann, wenn solche Vergütungen von einem Bundesland, einem Bezirk, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen juristischen

Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bezüge, die aus der gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden.

(3) Ob eine juristische Person eine solche des öffentlichen Rechts sei, wird nach den Gesetzen des Staates entschieden, in dem sie errichtet ist.

Artikel 9

(1) Tantiemen, Sitzungsgelder und andere ähnliche Vergütungen, die an Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder anderen Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit sowie an Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dieser Eigenschaft gezahlt werden, unterliegen der Steuer nur in dem Staate, in dem die auszahlende Gesellschaft ihren Wohnsitz (Sitz) hat.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, welche die in Absatz 1 bezeichneten Personen tatsächlich in anderer Eigenschaft beziehen, werden nach Artikel 6 oder 7 besteuert.

Artikel 10

(1) Die Befugnis jedes der beiden Staaten, Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen im Abzugswege an der Quelle zu besteuern, wird vorbehaltlich Absatz 2 nicht dadurch beschränkt, daß solche Einkünfte der Besteuerung nur im Staate des Wohnsitzes des Einkommensempfängers (Artikel 2 Absatz 1) unterliegen.

(2) Die Steuer von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die einer der beiden Staaten im Abzugswege an der Quelle erhebt, kann von im anderen Staate wohnhaften Einkommensempfängern innerhalb von zwei Jahren auf Grund einer amtlichen Bescheinigung des Wohnsitzstaates über den Wohnsitz und die Heranziehung zu den Steuern mit dem Betrag zurückgefordert werden, der 5% der Kapitalerträge übersteigt.

III. ABSCHNITT

Erbschaftssteuern

Artikel 11

(1) Unbewegliches Vermögen (einschließlich des Zubehörs sowie des einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars) ist den Erbschaftssteuern nur in dem Staate unterworfen, in dem sich dieses Vermögen befindet. Artikel 3 Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das in Unternehmen von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art angelegte bewegliche Vermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur

4

in dem Staate, in dem das Unternehmen eine Betriebsstätte hat. Die Bestimmungen des Artikels 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Das in ständigen Einrichtungen angelegte, der Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten dienende bewegliche Vermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staate, in dem sich diese Einrichtungen befinden.

A rt i k e l 12

(1) Das nicht nach Artikel 11 zu behandelnde Nachlaßvermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staate, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 2 und 3 maßgebend.

A rt i k e l 13

Nachlaßschulden werden im Verhältnis der in jedem Staate der Steuer unterliegenden Teile der rohen Nachlaßaktiven zum gesamten vom Erblasser hinterlassenen Rohvermögen in Abzug gebracht.

IV. ABSCHNITT

S ch l u ß b e s t i m m u n g e n

A rt i k e l 14

(1) Legt ein Steuerpflichtiger dar, daß die Maßnahmen der Steuerbehörden in den beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Besteuerung haben, die den Grundsätzen dieses Abkommens widerspricht, so kann er dagegen beim Staate seines Wohnsitzes Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so soll die oberste Verwaltungsbehörde dieses Staates, wenn sie auf ihren eigenen Steueranspruch nicht verzichten will, mit der obersten Verwaltungsbehörde des anderen Staates eine Verständigung versuchen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

(2) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden sich die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten verständigen.

A rt i k e l 15

Dieses Abkommen, das in zwei Urschriften ausgefertigt ist, soll ratifiziert und die Rati-

fikationsurkunden sollen baldmöglichst in Wien ausgetauscht werden.

A rt i k e l 16

Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; seine Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

- auf die Steuern vom Einkommen und Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erhoben werden,
- b) auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die im Kalenderjahr 1956 fällig werden,
- c) auf die Erbschaftssteuern von Nachlässen der Personen, die nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden sterben.

A rt i k e l 17

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der beiden Staaten gekündigt worden ist. Jeder der beiden Staaten kann das Abkommen oder einen der Abschnitte II oder III unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres kündigen. In diesem Falle wird das Abkommen letztmals angewendet:

- a) auf die nicht unter lit. b fallenden Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit vor Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist, erhoben werden;
- b) auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die während des Kalenderjahres fällig werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist;
- c) auf die Erbschaftssteuern von Nachlässen der Personen, die vor Ablauf des Kalenderjahres sterben, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Gegeben in doppelter Urschrift zu Vaduz, den 7. Dezember 1955.

Für die Republik Österreich:

Dr. J. Stangelberger

Für das Fürstentum Liechtenstein:

A. Frick

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende einstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

Zu Artikel 1

(1) Die in den Anlagen I und II enthaltene Aufzählung der Steuern, auf die das Abkommen Anwendung findet, ist nicht abschließend. Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten, das sind österreichischerseits das Bundesministerium für Finanzen und liechtensteinischerseits die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, werden sich am Ende jedes Jahres die in der Steuergesetzgebung eingetretenen Änderungen mitteilen.

(2) Allfällige Zweifel über die Frage, auf welche Steuern das Abkommen Anwendung zu finden habe, werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten im Einvernehmen klären.

(3) Das Abkommen findet keine Anwendung auf die Besteuerung von Schenkungen und von solchen Zweckzuwendungen unter Lebenden, die nicht der Erbschaftssteuer unterliegen; vorbehalten bleibt die Verständigung nach Artikel 14 Absatz 2.

(4) Durch die Bestimmungen dieses Abkommens erfahren die Begünstigungen, die den Steuerpflichtigen nach der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten oder auf Grund von zwischenstaatlichen Abmachungen zukommen, keine Einschränkung.

Zu Artikel 2

(1) Einkünfte aus der Veräußerung oder Verleihung von Lizzenzen zur Verwertung von literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechten, ferner von gewerblichen Urheberrechten (Patent-, Marken-, Muster- und Modellrechten, technischen Konstruktionen, technischen Verfahren, Formeln, Rezepten u. dgl.) werden vorbehaltlich Artikel 4 nach Artikel 2 Absatz 1 besteuert. Dasselbe gilt für das aus solchen Rechten bestehende Vermögen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Vergütungen aus Filmverleih so lange Anwendung, als solche Vergütungen im Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu Österreich keiner Besteuerung an der Quelle unterliegen.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz endgültig von dem einen in den anderen Staat verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie

an den Wohnsitz anknüpft, in dem ersten Staate mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung vollzogen ist. Die Steuerpflicht beginnt, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, im andern Staate mit dem Beginn des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Kalendermonats.

(4) Studierende, Lehrlinge und Praktikanten, die sich in einem der beiden Staaten nur zu Studien- oder Ausbildungszwecken aufhalten, werden von diesem Staate wegen der Bezüge, die sie von Angehörigen, von Stipendienfonds oder ähnlichen Einrichtungen mit Wohnsitz (Sitz) im andern Staate in Form von Unterhalts-, Studien- oder Ausbildungsgeldern empfangen, keiner Besteuerung unterworfen.

Zu Artikeln 2—9

(1) Einkünfte, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Besteuerung in einem der beiden Staaten unterliegen, dürfen im andern Staate auch nicht durch Abzug an der Quelle besteuert werden. Vorbehalten bleiben Artikel 10 sowie Absatz 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 2.

(2) Dieses Abkommen beschränkt nicht die Befugnis der beiden Staaten, die Steuern auf den ihnen zur ausschließlichen Besteuerung zugewiesenen Teilen eines Einkommens oder Vermögens zu den dem Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen entsprechenden Sätzen zu berechnen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmungen von Artikel 3 gelten sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung oder jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Gutes erzielten Einkünfte. Das gleiche gilt für feste oder veränderliche Vergütungen für die Nutzung von Mineralvorkommen, Ölquellen und anderen Bodenschätzen, des weiteren für Einkünfte, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, gegebenenfalls mit Einschluß des mitveräußerten Zubehörs oder des mitveräußerten; einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden lebenden und toten Inventars, erzielt werden.

Zu Artikel 4

(1) Zur Erstellung eines bestimmten Werkes errichtete und nur diesem Zwecke dienende Baustellen begründen keine Betriebsstätte, wenn die Ausführung des Werkes nicht länger als zwei Jahre dauert.

(2) Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne von Artikel 4 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen, selbständigen auftretenden

und im eigenen Namen handelnden Vertreter (Kommissionär, Makler u. dgl.). Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters, der zwar ständig für ein Unternehmen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften im Namen und für Rechnung des Vertretenen bevollmächtigt zu sein (Vermittlungsagent).

(3) Die Tatsache, daß ein Vertreter im Sinne von Absatz 2 ein Muster-, Konsignations- oder Auslieferungslager des vertretenen Unternehmens unterhält, begründet für dieses keine Betriebsstätte in dem Staat, in dem der Vertreter tätig ist, es sei denn, daß die durch einen Vermittlungsagenten (Absatz 2) empfangenen Bestellungen in der Regel aus einem solchen von ihm selbst verwalteten Lager ausgeführt werden.

(4) Die Lagerung von Waren eines Unternehmens des einen Staates bei einem solchen des anderen Staates zum Zwecke der Verarbeitung und nachherigen Versendung sowie die Verarbeitung selbst und die Versendung durch den Verarbeiter begründen keine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 2. Auch in Fällen dieser Art wird jedoch eine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens begründet, wenn dieses beim Verarbeiter eine ständige Geschäftseinrichtung unterhält.

(5) Die Beteiligung an einem gesellschaftlichen Unternehmen durch den Besitz von Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Obligationen mit Gewinnbeteiligung, sonstigen Wertpapieren sowie von Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an sonstigen Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluß auf die Leitung des Unternehmens verbunden ist (zum Beispiel Verhältnis von Mutter- zu Tochtergesellschaft).

(6) Sind im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Betriebsstätten in beiden Staaten vorhanden, so soll ein angemessener Anteil an den allgemeinen Unkosten des Hauptsitzes auf die Ergebnisse der verschiedenen Betriebsstätten angerechnet werden. Zu diesem Zwecke sollen bei der Festsetzung der Gewinne einer Betriebsstätte alle billigerweise der Betriebsstätte zurechenbaren Auslagen mit Einschluß von Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten zum Abzuge zugelassen werden.

(7) Das besteuerte Einkommen darf nicht höher sein als der Betrag der von der Betriebsstätte erzielten Gewinne aus Industrie, Handel oder Gewerbe, gegebenenfalls einschließlich der Gewinne oder des Nutzens, die mittelbar aus der Betriebsstätte gezogen oder Aktionären, sonstigen Beteiligten oder diesen nahestehenden

Personen zugewendet oder gewährt worden sind, sei es durch Festsetzung unangemessener Preise, sei es durch eine andere Begünstigung, die einem Dritten nicht zugestanden worden wäre.

(8) Wenn ein Unternehmen in einem der beiden Staaten vermöge seiner Beteiligung an der Verwaltung oder am Kapital eines Unternehmens im andern Staat diesem Unternehmen in den gegenseitigen geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen andere Bedingungen gewährt oder auferlegt, als sie einem fremden Unternehmen gewährt würden, so können alle Gewinne, die ordentlicherweise in der Bilanz eines der Unternehmen zu erscheinen hätten, jedoch in der genannten Weise auf das andere Unternehmen übertragen worden sind, unter Vorbehalt der einschlägigen Rechtsmittel und des Verständigungsverfahrens nach Artikel 14, den der Steuer unterliegenden Gewinnen des ersten Unternehmens zugerechnet werden.

(9) Die obersten Verwaltungsbehörden werden von Fall zu Fall oder für bestimmte Gruppen von Fällen über die Teilung der Besteuerungszuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 besondere Vereinbarungen treffen.

Zu Artikel 6

Als freier Beruf gilt jede selbständige Erwerbstätigkeit, wie die wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische und die selbständige Erwerbstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftstreuhänder, Bücherrevisoren, Steuerberater und Patentanwälte.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Absatz 1 gilt nicht für Studenten, die in dem einen Staat ihren Wohnsitz haben und gegen Entgelt bei einem Unternehmen in dem anderen Staat nicht länger als sechs Monate während eines Kalenderjahres beschäftigt werden, um die notwendige praktische Ausbildung zu erhalten (Ferialpraktikanten).

Zu Artikel 8

Regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die von den Österreichischen Bundesbahnen an liechtensteinische Staatsangehörige, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben, mit Rücksicht auf ihre gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Löhne, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse u. dgl.), unterliegen der Besteuerung nur in Liechtenstein.

Zu Artikel 10

(i) Der Ausdruck „Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen“ umfaßt sowohl die Einkünfte

aus Wertpapieren (wie Anleihens-, Gewinn- und anderen Obligationen mit oder ohne Grundpfandsicherheit, Rentenschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Grundpfandtiteln, Aktien, Kuxen, Genussaktien, Genusscheinen, Gründeranteilen oder anderen Gesellschaftsanteilen in Wertpapierform) als auch diejenigen aus Darlehen, Depositen, Barkauktionen und ähnlichen Kapitalguthaben sowie aus Anteilen an Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderen Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit.

(2) Eine Steuer von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen gilt als im Sinne von Artikel 10 durch Abzug an der Quelle erhoben, wenn sie der Ertragsschuldner zu Lasten des Ertragsberechtigten entrichtet.

(3) Der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehene Rückerstattungsantrag muß innerhalb von zwei Jahren gestellt werden. Diese Frist gilt als eingehalten, wenn der Antrag bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates des Antragstellers innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres eingeht, in dem die der Steuer unterliegende Leistung fällig geworden ist.

(4) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden sich über das Rückerstattungsverfahren, insbesondere über die Form des Rückerstattungsantrages, über die Art der vom Antragsteller beizubringenden Ausweise und Bescheinigungen sowie über die zur Verhinderung der mißbräuchlichen Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen zu treffenden Maßnahmen verständigen.

(5) Bezüglich der Ansprüche, die nach Artikel 10 Absatz 2 den Angehörigen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie den internationalen Organisationen, ihren Organen und Funktionären zustehen, gilt folgendes:

a) wer als Angehöriger einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines der beiden Staaten im anderen Staat oder in dritten Staaten residiert und die Staatsangehörigkeit seines Absendestaates besitzt, gilt als im Absendestaat wohnhaft, sofern er hier zur Entrichtung von Steuern vom beweglichen Kapitalvermögen und dessen Ertrag, der im anderen Staat einer im Abzugsweg an der Quelle erhobenen Steuer unterliegt, herangezogen wird;

b) internationale Organisationen, ihre Organe und Beamten sowie das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen dritter Staaten, die in einem der beiden Staaten wohnen oder residieren und hier von der Entrichtung von Steuern auf beweglichem Kapitalvermögen oder dessen Ertrag befreit sind, haben keinen Anspruch auf Entlastung von den im anderen Staat im Abzugsweg an der Quelle erhobenen Steuern.

(6) Der steuererhebende Staat räumt den die Entlastung von der Abzugssteuer beanspruchenden Personen die gleichen Rechtsmittel ein wie seinen eigenen Steuerpflichtigen.

(7) In der Gesetzgebung des steuererhebenden Staates begründete Ansprüche auf Rückerstattung der Quellensteuern bleiben unberührt. Ihre Geltendmachung richtet sich ausschließlich nach der Gesetzgebung des steuererhebenden Staates.

Zu Artikel 11

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu den Artikeln 3 und 4 finden auf Artikel 11 entsprechend Anwendung.

Zu Artikel 11 und 12

Dieses Abkommen beschränkt nicht die Befugnis der beiden Staaten, die Erbschaftssteuern auf den ihnen zur ausschließlichen Besteuerung zugewiesenen Teilen eines Nachlasses nach dem Satze zu berechnen, der Anwendung fände, wenn der ganze Nachlaß oder Erwerb von Todes wegen in diesem Staat der Steuer unterlasse.

Zu Artikel 14

(1) Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 14 Absatz 1 ist einerseits von der Erschöpfung des Rechtsweges durch den Steuerpflichtigen nicht abhängig und hindert andererseits den Steuerpflichtigen nicht an der Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel.

(2) Der Steuerpflichtige soll seinen Einspruch nach Artikel 14 Absatz 1 in der Regel innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des Kalenderjahres erhoben, in dem er, sei es durch Zustellung von Steuerrechnungen (Steuerbescheiden) oder durch Eröffnung anderer amtlicher Verfügungen, Kenntnis vom Bestehen einer Doppelbesteuerung erhalten hat.

Zu Artikel 16

Für die Steuern, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1955 erhoben werden, sind die Bestimmungen des am 28. Juni 1950 vereinbarten Gegenrechtsverhältnisses zum Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der einmaligen Abgaben vom Vermögenszuwachs und vom Vermögen anzuwenden.

Gegeben in doppelter Urschrift zu Vaduz, den 7. Dezember 1955.

Für die Republik Österreich:

Dr. J. Stangelberger

Für das Fürstentum Liechtenstein:

A. Frick

8

Anlage I**(Österreichische Steuer-
gesetzgebung)**

Das Abkommen bezieht sich insbesondere auf die folgenden österreichischen Steuern:

- a) Einkommensteuer,
- b) Körperschaftsteuer,
- c) Vermögensteuer,
- d) Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleichs,
- e) Aufsichtsratsabgabe,
- f) Gewerbesteuer,

g) Grundsteuer,

h) Erbschaftssteuer.

Anlage II**(Liechtensteinische Steuer-
gesetzgebung)**

Das Abkommen bezieht sich insbesondere auf die folgenden liechtensteinischen Steuern:

- a) Erwerbssteuer,
- b) Gesellschaftssteuer,
- c) Vermögenssteuer,
- d) Couponsteuer,
- e) Nachlaß- und Erbanfallsteuer.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeiner Teil.

Nach dem zweiten Weltkrieg war mit dem Fürstentum Liechtenstein am 28. Juni 1950 ein Gegenrechtsverhältnis zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der einmaligen Abgaben vom Vermögenszuwachs und vom Vermögen vereinbart worden. In der Folgezeit wurde mit der Schweiz, mit der Liechtenstein in Zoll- und Währungsunion verbunden ist, am 12. November 1953 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern abgeschlossen (BGBl. Nr. 251/1954). Um diesem modernen Doppelbesteuerungsabkommen die Vereinbarungen mit Liechtenstein möglichst anzugeleichen, ergab sich die Notwendigkeit, die nur vorläufig geltende Gegenrechtsvereinbarung vom 28. Juni 1950 durch einen auf Dauer bestimmten Staatsvertrag zu ersetzen.

Das neue Abkommen vom 7. Dezember 1955 ist in der Hauptsache nach dem Muster des österreichisch-schweizerischen Abkommens vom 12. November 1953 (BGBl. Nr. 251/1954) abgefaßt. Es weicht von den Bestimmungen dieses Abkommens nur insoweit ab, als dies infolge anders gearteter rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse Liechtensteins erforderlich ist. Die zur Ausschaltung der Doppelbesteuerung notwendige zwischenstaatliche Abgrenzung der Besteuerungsrechte erfolgt durch Zuweisung bestimmter Steuerobjekte an die Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung, wobei als Grundlage das Wohnsitzprinzip (Besteuerungsrecht des Staates, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat), zur Anwendung gelangt.

Das Abkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Besonderer Teil.

Zu Artikel 1:

Der persönliche Anwendungsbereich des Abkommens ist zum Unterschied von der bisherigen

Regelung nicht auf die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Steuerpflichtigen, die zu beiden Staaten in steuerliche Beziehungen treten. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisher geltenden Regelung.

Zu Schlußprotokoll zu Artikel 1:

Die Umsatzsteuern fallen nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens.

Zu Artikel 2:

Die Wohnsitzregel gilt als Generalklausel mit subsidiärer Wirkung für den gesamten Anwendungsbereich des Abkommens. Unter diese Regel fallen demnach alle Vermögens- und Einkunftsarten, für die das Abkommen keine besondere Zuteilungsvorschrift enthält. Die für Doppelwohnsitz vorgesehene, der Schweizer Regelung entsprechende Zuteilung des Besteuerungsrechtes nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen unterscheidet sich grundlegend von der im Gegenrechtsverhältnis vorgesehenen Zuteilung nach der Staatsangehörigkeit.

Schlußprotokoll zu Artikel 2:

Die im Abkommen mit der Schweiz enthaltene, für Österreich praktisch bedeutungslose Regelung über das Besteuerungsrecht bei nur vorübergehendem Aufenthalt wurde nicht übernommen.

Die Bestimmungen über die Besteuerung der Lizenzgebühren einschließlich der Vergütungen aus Filmverleih entsprechen der bisherigen Regelung. Die für diese Einkünfte in Österreich vorgesehene Abzugsbesteuerung (§ 90 EStG. 1953) wird dadurch im Verhältnis zu Liechtenstein unwirksam. Die Umsatzsteuerpflicht solcher Entgelte bleibt dagegen ungeschrämt aufrecht. Da Vergütungen aus Filmverleih in Liechtenstein keiner Besteuerung an der Quelle unterliegen, ist der Vorbehalt in Absatz 3 derzeit ohne praktische Bedeutung.

Zu Artikel 4:

Entsprechend den besonderen Unternehmensformen des liechtensteinischen Gesellschafts-

rechtes (insbesondere „Anstalten“) ist es erforderlich, die Beteiligungen an sonstigen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit als zu den Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehörig zu behandeln.

Bei Beteiligungen an gesellschaftlichen Unternehmen als stiller Gesellschafter steht das Besteuerungsrecht immer dem Staate zu, wo das Unternehmen errichtet ist.

Zu Schlußprotokoll zu Artikel 4:

Die Wertung von Bauausführungen als Betriebsstätten ist abweichend von der innerstaatlichen Regelung (Dauer von mehr als einem Jahr) wie im Verhältnis zur Schweiz von der Voraussetzung einer mehr als zweijährigen Dauer abhängig gemacht.

Völlig unabhängige Vertreter bilden selbst dann keine Betriebsstätte des vertretenen Unternehmens, wenn sie ein Warenlager dieses Unternehmens unterhalten. Wenn ein solches Warenlager aber von einem Vermittlungsagenten verwaltet wird, ist eine Betriebsstätte anzunehmen.

Die im Abkommen mit der Schweiz enthaltene Regelung über die Aufteilung von Vermögen und Gewinnen von Versicherungsunternehmen wurde in das Abkommen mit Liechtenstein nicht aufgenommen, da der Betrieb solcher Unternehmen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten von nur untergeordneter Bedeutung ist und die allgemeine Ermächtigung des Absatzes 9 zur Aufstellung von Gewinnverteilungsregeln ausreicht, um auch bei Versicherungsunternehmen eine angemessene Gewinnverteilung zu ermöglichen.

Die Bestimmungen des Absatzes 8 sollen steuerlich unzulässigen Gewinnverschiebungen entgegenwirken; sie entsprechen der neuen internationalen Vertragspraxis. Ähnliche Bestimmungen sind auch im österreichisch-schweizerischen und im österreichisch-deutschen Doppelbesteuерungsabkommen enthalten.

Zu Artikel 5:

Die Besteuerung der ihren Betrieb auf liechtensteinisches Gebiet erstreckenden Österreichischen Bundesbahnen bedurfte einer besonderen Regelung, durch die der gegenwärtige Rechtszustand (liechtensteinische Konzessionsurkunde vom 14. I. 1870) vertraglich verankert wurde. Von besonderen Bestimmungen für die steuerliche Behandlung von Schiffahrts- und Luftfahrtunternehmungen, wie sie im Abkommen mit der Schweiz enthalten sind, wurde mangels eines praktischen Bedürfnisses Abstand genommen.

Zu Artikel 6 und Schlußprotokoll zu Artikel 6:

An Stelle des bisher verwendeten Begriffes „fester Mittelpunkt“ ist nunmehr der Begriff

der „regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung“ gewählt; er entspricht dem Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Artikels 4. Ausübende Künstler sollen aber von ihren aus selbständiger Berufstätigkeit erzielten Einkünften stets im Staate des Arbeitsortes besteuert werden.

Zu Artikel 7:

Die Umschreibung des Begriffes der „Grenzgänger“ wurde aus dem bisherigen Gegenrechtsverhältnis übernommen. Das im Abkommen mit der Schweiz für Grenzgänger dem Staate des Arbeitsortes vorbehaltene Besteuerungsrecht im Ausmaß von 1% wurde im Verhältnis zu Liechtenstein nicht vorgesehen, was eine wesentliche Vereinfachung bedeutet.

Zu Schlußprotokoll zu Artikel 7:

Die der österreichisch-deutschen Regelung entsprechende Bestimmung über die Besteuerung der Ferialpraktikanten wurde in das Abkommen aufgenommen, um dadurch die für die Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 3 Ziffer 22 EStG. 1953 erforderliche Gegenseitigkeit herzustellen.

Zu Artikel 8:

Das dem Schuldnerstaat vorbehaltene Besteuerungsrecht für öffentlich-rechtliche Dienstbezüge wurde auch auf Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung ausgedehnt, ohne Rücksicht darauf, ob solche Sozialversicherungsrenten für eine ehemalige unselbständige oder — wie dies in Liechtenstein der Fall ist — auch für eine ehemalige selbständige Tätigkeit gewährt werden.

Schlußprotokoll zu Artikel 8:

Die Sonderregelung des Besteuerungsrechtes für Bezüge, die von den Österreichischen Bundesbahnen an liechtensteinische Bedienstete und Pensionisten gezahlt werden, entspricht den Bestimmungen des bisher geltenden Gegenrechtsverhältnisses.

Zu Artikel 9:

Die Zuteilung des Besteuerungsrechtes an Tantiemen und Sitzungsgeldern für soziätäre Organe an den Sitzstaat der schuldnerischen Gesellschaft bezieht sich auf österreichischer Seite sowohl auf die Aufsichtsratsabgabe als auch auf die Einkommensteuer.

Zu Artikel 10 und Schlußprotokoll zu Artikel 10:

Bewegliches Kapitalvermögen und dessen Erträge werden dem Wohnsitzstaat des Gläubigers zur Besteuerung zugewiesen, ohne dem Staat des Schuldners die Befugnis zu entziehen, die Ka-

pitalerträge im Abzugsweg an der Quelle zu besteuern. Es wird aber dem Gläubiger das Recht eingeräumt, vom Staate des Schuldners die Rückerstattung zu verlangen, soweit der Betrag der Abzugssteuern 5% der Kapitalerträge übersteigt. Da Liechtenstein von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen derzeit nur eine Couponsteuer in Höhe von 5% erhebt, besteht liechtensteinischerseits derzeit keine Verpflichtung zur Rückerstattung solcher Abzugssteuern. Österreichischerseits bezieht sich das Recht auf Rückerstattung derzeit auf den 5% übersteigenden Teil der Kapitalertragsteuer (17,7%), also auf 12,7% der Kapitalerträge.

Die in Absatz 4 des Schlussprotokolls vorbehalteten Ausführungsbestimmungen zu dieser Rückerstattung sind nach österreichisch-schweizerischem Muster zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 7. Dezember 1955 vereinbart worden. Dabei wurde insbesondere auch gegen eine missbräuchliche Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen Vorsorge getroffen.

Die durch diese Vereinbarung erreichte Entlastung der Kapitalerträge von der Doppelbesteuerung entspricht den Grundsätzen, die das österreichische Steuervertragsrecht bereits in dem Abkommen mit der Schweiz eingeschlagen hat. Hierdurch wird ein wesentlicher Fortschritt

gegenüber der bisher geltenden Gegenrechtsvereinbarung erreicht, bei der die Doppelbesteuerung der Kapitalerträge nicht behoben werden konnte.

Zu den Artikeln 11 bis 15:

Durch diese der österreichisch-schweizerischen Regelung entsprechenden Bestimmungen wird im Verhältnis zu Liechtenstein erstmalig Vorsorge zur Behebung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern getroffen.

Zu Schlussprotokoll zu Artikel 16:

Durch diese Bestimmung wird die Rechtswirkksamkeit des Gegenrechtsverhältnisses vom 28. Juni 1950 bis zum Wirksamwerden des Abkommens festgelegt.

Zu Artikel 17:

Aus Vereinfachungsgründen wurden — wie im österreichisch-schweizerischen Abkommen — die Bestimmungen für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einerseits und für die Erbschaftssteuern anderseits in einem Vertrag zusammengefaßt. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit einer getrennten Kündigung der diese Steuerarten betreffenden Abschnitte des Abkommens vorgesehen.